

## **VERWALTUNGSGEBÜHREN DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN**

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 06. Mai 2009 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008 wie folgt erneut geändert:

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.
  - Für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 800,00 Euro erhoben.
  - Bei Kammerwechsel wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
  - Im Falle des Kammerwechsel einer Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 400,00 Euro.
  - Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 50,00 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen des §§ 8 Abs. 3 und 4 BRAO. Für die Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 200,00 Euro.
  - Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
  - Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§§ 55, 173 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr nicht erhoben.
  - Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten. Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
  
2. Gebühren bei Eintragung eines Ausbildungsvertrages:
  - Bei Eintragung eines Ausbildungsvertrages wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 Euro fällig. Damit sind die Kosten für den Ausbildungsvertrag wie Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung abgegolten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:

  - Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses 120,00 Euro
  - Beendigung nach Aufnahme aber vor Zwischenprüfung 80,00 Euro
  - Beendigung nach der Zwischenprüfung 50,00 Euro

3. Gebühren für eine Schlichtung durch den Kammervorstand oder dessen beauftragtes Mitglied:

Die Gebühr beträgt 130,00 Euro und ist vor Aufnahme der Schlichtungsverhandlungen zu entrichten. Aus Billigkeitsgründen kann vor der Erhebung der Gebühr ganz oder zum Teil abgesehen werden.

4. Gebühren bei Erteilung einer Rüge  
- gestrichen -

5. Fachanwaltsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro zu zahlen. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung zu entrichten.

6. Mahngebühr

Zahlt ein Kammermitglied nach der zweiten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so ist seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 Euro zu erheben.

7. Gebühren für die Kombikarte Anwaltsausweis/Signaturkarte

- Die Gebühr für den bis 31.05.2009 beantragten Anwaltsausweis in Kombination mit der Signaturkarte beträgt jährlich 40,00 Euro während der Laufzeit der Karte.
- Die Gebühr für den Anwaltsausweis beträgt 15,00 Euro.

#### **Inkrafttreten:**

Die vorstehende Änderung tritt zum 31.05.2009 in Kraft.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 02.06.2009

Ausgefertigt am 18. Mai 2009

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

JR Weis  
Präsident